

Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen der Firma Bader Metallbau GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie Reparaturen der Firma Bader Metallbau GmbH.
2. Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftliche niederzulegen.
3. Bei Geschäften mit Kaufleuten im Sinne des § 24 ABGG, §§ 1 ff. HGB, die zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören, gelten **zusätzlich** folgende Bedingungen:
 - a) Unsere Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
 - b) Unsere Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebote

1. Unser Angebot ist freibleibend, Maß-, Gewichts- u. Leistungsangaben sowie Abbildungen sind annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. An die einem Angebot beigefügten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Gewichts- u. Maßangaben, behält sich die Firma Bader Metallbau GmbH Eigentums- u. Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor der Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben. Wird seitens des Bestellers Vorstehendem zuwider gehandelt, ferner den Angebotsunterlagen Ideen oder Konzeptionen entnommen, so ist der Käufer zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar ohne Nachweis eines konkreten Schadens pauschal in Höhe von wenigstens 5 % der Bruttoangebotssumme.
3. Der Käufer ist an seine Bestellung gebunden. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Zur Berechnung kommen die Preise des Tages des Vertragsschlusses, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin weniger als vier Monate liegen. Ist eine Lieferfrist von mehr als vier Monaten vereinbart, so sind wir berechtigt, im Preis Kostenerhöhungen, insbesondere Material- u. Lohnkostenerhöhungen, im Rahmen oder zum Ausgleich dieser Kostenänderung entsprechend und angemessen weiterzugeben. Es gilt dann der erhöhte Preis des Tages der Lieferung. Der Besteller hat dann jedoch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Bei Geschäften mit Kaufleuten im Sinne des § 24 ABGG, §§ 1 ff. HGB, die zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören, gelten unsere Preise "ab Werk" einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, die gesondert berechnet wird, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in bar sofort nach Erhalt der Ware, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu leisten. Skonto wird nur nach Vereinbarung gewährt.
4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder der vereinbarten Anzahlungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferern eingetreten, z. B. Betriebsstörungen, Aussperrungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- u. Baustoffe soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen umgehend mitteilen.
3. Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz, auch nicht vorhersehbarer Schäden, setzt den Nachweis vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung voraus. Bei Geschäften mit Kaufleuten im Sinne des § 24 ABGG, §§ 1 ff. HGB, die zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören, ist der Besteller im Falle des Verzuges unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 %, insgesamt höchstens 10 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Uns steht das Recht zu, den Nachweis zu führen, daß infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch 10 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferant ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Verlustes und der Beschädigung der Lieferteile, z. B. durch Diebstahl, durch Witterungseinflüsse oder durch Beschädigung Dritter geht - auch schon vor einer etwa geschuldeten Montage - mit der Anlieferung der Lieferteile bei dem Besteller oder, wenn der Besteller nicht der Bauherr ist, mit der Anlieferung auf der Baustelle auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn der Lieferant die Anlieferung und die Montage der Lieferteile übernommen hat und die Montage noch nicht oder erst teilweise erfolgt ist.
2. Im Falle der Versendung der Lieferteile auf Verlangen des Bestellers (Versendungskauf) trägt dieser die Gefahr des zufälligen Verlustes und der Beschädigung der Lieferteile mit der Auslieferung der Lieferteile an den Transporteur.
3. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
4. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers werden die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen Lager, Bruch, Transport und Feuerschaden versichert.
5. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den

Liefergegenstand zurückzunehmen. Wir sind nach der Rücknahme des Liefergegenstandes und dessen Verwertung befugt, den Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übergewähren. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Bei Geschäften mit Kaufleuten gem. §§ 1 ff. HGB gelten **zusätzlich** folgende Regelungen:
 - a) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart haben, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Liefergegenstände durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Liefergegenstände durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
 - b) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im irdentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - c) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
 - d) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwarft das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
 - e) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 - f) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Offensichtliche Mängel des Liefergegenstandes müssen innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung beim Besteller gerügt werden, nichtoffensichtliche Mängel spätestens sechs Monate ab Lieferung. Bei Geschäften mit Kaufleuten setzen die Gewährleistungsrechte des Bestellers voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- u. Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit die von uns gelieferten Teile infolge eines von uns vertretenden Mangels - insbesondere, wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erhebliche beeinträchtigt werden, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- u. Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist. Bei Geschäften mit Kaufleuten im Sinne des § 24 ABGG, §§ 1 ff. HGB tragen wir von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten - insoweit als sich die Beandlung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Wertes des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Auf- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
3. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - natürliche Abnutzung
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung
 - ungeeignete Betriebsmittel
 - Austauschwerkstoffe
 - mangelhafte Bauarbeiten
 - ungeeigneter Baugrund
 - chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns vertreten sind.Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Ebenfalls übernehmen wir keine Haftung für Schäden die, durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entstanden sind.
5. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
6. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zurechenbaren Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
7. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, haften wir auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.